

2019 / Nr. 16 vom 28. Februar 2019

Der Senat hat per 21. Februar 2019 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

23. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Darmgesundheit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

24. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kontinenz- und Stomaberatung“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

25. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kontinenz- und Stomaberatung (AE)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

26. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

27. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wundmanagement“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

28. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wundmanagement (AE)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

29. Verordnung der Donau-Universität-Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Health Care Management, MSc“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

30. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Health Care Management, MBA“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

23. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Darmgesundheit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Das Bild von unklaren abdominellen Beschwerden kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Ursachen ausgelöst werden. Etwa 30 bis 40 % der Bevölkerung leiden an Symptomen wie Blähungen, rezidivierenden Durchfällen, Verstopfung, Bauchkrämpfen uvm. Die gastroenterologische Standarddiagnostik schließt in der Regel schwerwiegende chronisch entzündliche Darmerkrankungen (CED), bösartige Neubildungen, Zöliakie und andere durch endoskopische oder bildgebende Diagnoseverfahren darstellbare Störungen aus.

Das Lehrgangsziel ist das komplexe Verständnis um die Ursachen der beschriebenen Syndrome und extraintestinalen Manifestationen, die aus andauernden Fehlfunktionen unweigerlich resultieren. Mit einer solidarischen und wertschätzenden Kommunikation zw. TherapeutIn und Betroffenen mit Darmstörungen kann ein multidimensionaler Denk- und Handlungsansatz gelingen, wenn ein nachhaltiges Leib- und Seelekonzept integriert wird und kommunikative Maßnahmen Einfluss auf die gesunden Anteile des Menschen im Sinne der Salutogenese nehmen.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Darmgesundheit“ sind in der Lage

- physiologische und pathophysiologische Grundlagen der Darmgesundheit zu erklären,
- relevante Fragestellungen zu erläutern und mögliche Erklärungsmodelle zum Thema Darmgesundheit abzuleiten,
- mögliche Zusammenhänge zwischen Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Immunologie und Beschwerdebildern zu interpretieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Darmgesundheit“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Darmgesundheit“ umfasst als berufsbegleitendes Studium 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes Studium der Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Diätologie, Ernährungswissenschaft, Physiotherapie, Ernährungspädagogik, Ökotrophologie oder Pflegewissenschaft bzw. einer anderen einschlägigen Studienrichtung oder
- (2) Das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung insbesondere im Bereich der

Medizin, Biologie, Chemie, Pharmazie, Ernährung oder Gesundheits- und Krankenpflege in adäquater Position. (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.)

- (3) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife ist eine mindestens 8- jährige studienrelevante qualifizierte Berufserfahrung insbesondere im Bereich der Medizin, Biologie, Chemie, Pharmazie, Ernährung oder Gesundheits- und Krankenpflege in adäquater Position nachzuweisen. (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.)

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS
Grundlagen der Darmgesundheit	20	3
Nahrungsmittelunverträglichkeiten und Immunologie	20	3
Darmassoziierte Erkrankungen (Theorie)	20	3
Darmassoziierte Erkrankungen (Praxis)	20	3
Möglichkeiten zur Analytik und Diagnostik	20	3
Summe	100	15

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in geeigneter Form kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus Fachprüfungen über die einzelnen Fächer.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen, die im Rahmen der Seminarreihe „Darmgesundheit in 4 Akten“ (inkl. Zusatzseminar Modul 05) an der Donau-Universität Krems erbracht wurden, werden anerkannt, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

24. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kontinenz- und Stomaberatung“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Das Aufgabenfeld der „Kontinenz- und Stomaberatung“ fokussiert auf pflege- und beratungsbedürftige Menschen mit Stomaanlage und/oder operativer Harnableitung sowie Kontinenzstörungen.

Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges

- beraten Betroffene und ihre Angehörigen in der Bewältigung des Alltags,
- schulen Betroffene und ihre Angehörigen und leiten diese bei der Durchführung von präventiven bzw. therapeutischen Maßnahmen an,
- führen ein multidimensionales Assessment durch,
- planen, dokumentieren und pflegen auf Basis eines ressourcenorientiertes Pflegekonzepts,
- evaluieren die Wirksamkeit der Maßnahmen (Hilfsmiteleinsetz, Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen zur Förderung der Alltagskompetenz, Hygienemaßnahmen),
- leiten situationsgerechte Sofortmaßnahmen und pflegerisches Handeln in Notfallsituationen ein,
- kooperieren mit den am Behandlungs-, Pflege- und Versorgungsprozess Beteiligten (Ärztinnen und Ärzten, Bandagistinnen und Bandagisten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologinnen und Psychologen) und
- planen bzw. organisieren Entlassung und Überleitungspflege.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang ein Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (3) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		UE	ECTS
1	Pflegediagnostik und -therapie bei Entero- und Urostoma	60	6
2	Pflegediagnostik und -therapie bei Inkontinenz und zur Kontinenzförderung	45	5
3	Pflegediagnostik und -therapie bei chronischen Wunden und Fisteln bei Stomaanlagen	45	5
4	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen/Bezugspersonen	30	4

5	Strukturen des österreichischen Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung	15	1
6	Pflegewissenschaftliche Grundlagen I	30	3
7	Studium- und Berufsfeldreflexion	15	1
8	Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	15	1
9	Klinisches Praktikum	120	5
Summe		375	31

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.
- (5) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 9 genannten Fächern werden den Studierenden durch die Lehrgangsführung gesondert bekannt zu geben.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-6,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme in den Pflichtfächern 7-8 und
 - c) der erfolgreichen Teilnahme am klinischen Praktikum mit Praxisreflexion und Dokumentation im Lernlogbuch.
- (2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Advanced Nursing Practice (MSc)
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Health Education (MSc), zuvor: Gesundheitspädagogik/Health Education(MSc)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE), zuvor: Praxislehre in der Pflege
 - Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
 - Kontinenz- und Stomaberatung (AE)
 - Wundmanagement (CP, AE)
 - Wund-, Kontinenz- und Stomapflege (AE)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 27. April 2017 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2020.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

25. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kontinenz- und Stomaberatung (AE)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Das Aufgabenfeld der „Kontinenz- und Stomaberatung“ fokussiert auf pflege- und beratungsbedürftige Menschen mit Stomaanlage und/oder operativer Harnableitung sowie Kontinenzstörungen.

Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges

- beraten Betroffene und ihre Angehörigen in der Bewältigung des Alltags,
- schulen Betroffene und ihre Angehörigen und leiten diese bei der Durchführung von präventiven bzw. therapeutischen Maßnahmen an,
- führen ein multidimensionales Assessment durch,
- planen, dokumentieren und pflegen auf Basis eines ressourcenorientierten Pflegekonzepts,
- evaluieren die Wirksamkeit der Maßnahmen (Hilfsmiteleinsetz, Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen zur Förderung der Alltagskompetenz, Hygienemaßnahmen),

- leiten situationsgerechte Sofortmaßnahmen und pflegerisches Handeln in Notfallsituationen ein,
- kooperieren mit den am Behandlungs-, Pflege- und Versorgungsprozess Beteiligten (Ärztinnen und Ärzten, Bandagistinnen und Bandagisten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologinnen und Psychologen),
- planen bzw. organisieren Entlassung und Überleitungspflege und
- wirken an der Qualitätsentwicklung mit, insbesondere erstellen, implementieren und evaluieren sie Leitlinien auf Grundlage evidenzbasierter Pflege.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang zwei Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (3) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		UE	ECTS
1	Pflegediagnostik und -therapie bei Entero- und Urostoma	60	6
2	Pflegediagnostik und -therapie bei Inkontinenz und zur Kontinenzförderung	45	5
3	Pflegediagnostik und -therapie bei chronischen Wunden und Fisteln bei Stomaanlagen	45	5
4	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen/Bezugspersonen	30	4
5	Systemisches Prozess- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	45	5
6	Case- und Caremanagement	30	4
7	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	45	5
8	Pflegewissenschaftliche Grundlagen I	30	3
9	Pflegewissenschaftliche Grundlagen II	45	4
10	Sozialempirische Forschung und Evidence Based Caring - Basis	30	4
11	Berufsbegleitende Supervision	15	1
12	Studium- und Berufsfeldreflexion	15	1
13	Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	30	2
14	Klinisches Praktikum	120	5
15	Abschlussarbeit	0	6
Summe		585	60

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.
- (5) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 9 genannten Fächern werden den Studierenden durch die Lehrgangsführung gesondert bekannt zu geben.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-10,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme in den Pflichtfächern 11-13,

- c) der erfolgreichen Teilnahme am klinischen Praktikum mit Praxisreflexion und Dokumentation im Lernlogbuch und
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines klinischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
- Advanced Nursing Practice (MSc)
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Health Education (MSc), zuvor: Gesundheitspädagogik/Health Education(MSc)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE), zuvor: Praxislehre in der Pflege
 - Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
 - Kontinenz- und Stomaberatung (CP)
 - Wundmanagement (CP, AE)
 - Wund-, Kontinenz- und Stomapflege (AE)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszuhändigen.
- (3) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Kontinenz- und Stomaberaterin" bzw. „Akademischer Kontinenz- und Stomaberater“ zu verleihen.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 59 vom 23. Juli 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2020.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

26. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die stetige Professionalisierung zahlreicher Berufsfelder erfordert nicht nur Fachkompetenz, sondern auch ein fächerübergreifendes sowie grenzüberschreitendes Wissen. Insbesondere gewinnen grundlegende Rechtskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene in der Berufs- und Geschäftswelt sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen zunehmend an Bedeutung. Juristische Fragestellungen und die Beachtung von Rechtsvorschriften betreffen heutzutage nicht nur die klassischen Rechtsberufe sondern auch NichtjuristInnen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit vermehrt mit Rechtsproblemen konfrontiert sind.

Der Universitätslehrgang richtet sich an NichtjuristInnen und zielt auf die nachhaltige Vermittlung von Rechtskompetenz und die Vertiefung der juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Dies bedeutet, dass die Studierenden ein inhaltlich wie methodisch fundiertes Wissen in den für die tägliche Praxis besonders wichtigen Gebieten des öffentlichen, privaten und europäischen Rechts sowie in der angebotenen bzw. gewählten Rechtsvertiefung erwerben, den präzisen Umgang mit Rechtsvorschriften sowie deren Anwendung bei der Lösung juristisch relevanter Sachverhalte lernen und das juristische Denken schulen.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern des Kerncurriculums in der Lage,

- einen Sachverhalt juristisch zu erschließen, zu analysieren, zu kritisieren und zu lösen;
- im praktischen Rechtsstreit juristisch zu argumentieren;
- die entsprechenden Rechtsvorschriften für die Lösung des Sachverhaltes heranzuziehen und anzuwenden;
- die Tatbestandsmerkmale der Rechtsvorschriften und deren Rechtsfolgen zu benennen;
- juristische Auslegungsmethoden wiederzugeben und sie bei der Lösung der Sachverhalte zu implementieren;
- die entsprechenden Gerichtsurteile fallbedingt zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation in der Lösung der Sachverhalte zu verwenden;
- die Fachterminologie situativ anzuwenden;
- die erworbene Sprachkompetenz (Juristendeutsch und Legal English) situativ umzusetzen;
- juristische wissenschaftliche Arbeiten zu erstellen.

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern der Vertiefungen in der Lage,

- juristische Fragestellungen differenziert nach unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen unter der Berücksichtigung der spezifischen Anforderung der gewählten Vertiefung zu identifizieren, zu erläutern und zu beurteilen;
- die erworbenen juristischen Kenntnisse aus dem Kerncurriculum und der ausgewählten Vertiefung anzuwenden;
- die juristische Fachterminologie aus der ausgewählten Vertiefung zu implementieren;
- die gelernten Verhandlungstechniken bei der Lösung der Rechtsstreitigkeiten effizient anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Er kann auch als Blended Education oder Distance Education Variante angeboten werden.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS-Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1)

a) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelorniveau, 180 ECTS-Punkte)
oder

b) allgemeine Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden
oder

c) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife das Vorliegen einer mindestens 8-jährigen studienrelevanten Berufserfahrung in adäquater Position, wenn eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden
oder

d) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend geprüft und umgerechnet.

(2) Erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens.

(3) Nachweis von entsprechenden Deutschkenntnissen für Fremdsprachige. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.

(4) Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Aus den Vertiefungen ist eine zu wählen. Die Vertiefungen werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten.

Fächerübersicht

	Fächer (Module)	LV-Art	ECTS	UE
A	KERNCURRICULUM		45	375
	<u>Einführung in die Rechtswissenschaften</u> (Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre, Staatslehre, Verfahrensrecht)	VO	5	34
	<u>Verfassungsrecht</u> (Staat und Verfassung, Grundrechte, Verfassungsgerichtsbarkeit)	VO	2	17
	<u>Verwaltungsrecht</u> (Allgemeines Verwaltungsrecht, Schwerpunkte des Besonderen Verwaltungsrechts, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Gewerberecht, Fallbearbeitung)	VO/SE	5	42
	<u>Verwaltungsverfahren</u> (Durchführung des Verwaltungsverfahrens, Fallbearbeitung)	VO/SE	2	16
	<u>Bürgerliches Recht</u> (Schuldrecht, insbesondere Vertrags- und Leistungsrecht, Haftungs- und Schadenersatzrecht, Personenrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht)	VO/SE	6	51
	<u>Arbeits- und Sozialrecht</u> (Arbeitsrecht, Sozialrecht, Fallbearbeitung)	VO/SE	2	17

	Rechtsdurchsetzung (Das zivilgerichtliche Verfahren, Insolvenz, Exekution, Prozessspiel, Mediation)	VO/SE	4	36
	Unternehmensrecht (Allgemeines Unternehmensrecht, unternehmensbezogene Geschäfte, Fallbearbeitung, österreichisches E-Commerce-Recht)	VO/SE	3	26
	Gesellschaftsrecht (Gesellschaftsrecht, Fallbearbeitung)	VO/SE	3	26
	Spezielle Rechtsbereiche 1 (Strafvollzug, Exkursion Justizstrafanstalt Stein, Strafrechtliche Grundlagen, Versicherungsrecht, Konsumentenschutz, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Finanzrecht)	VO	5	46
	Spezielle Rechtsbereiche 2 (Bank- und Wertpapierrecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Tipps und Tricks in der Rechtspraxis, Vertragsgestaltung, Umweltrecht)	VO/SE	4	32
	Rechtsenglisch	VO	3	24
	Rechtswissenschaftliches Arbeiten	SE	1	8
B	VERTIEFUNG EUROPARECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	226
	Einführung in das Europarecht (Institutionelles Europarecht, Gerichtsbarkeit in der EU)	VO	3	28
	EU-Binnenmarkt (Materielles Europarecht, Warenverkehrsfreiheit, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Kapitalverkehrsfreiheit)	VO/SE	5	42
	Europäisches Wirtschaftsrecht (EU-Wettbewerbsrecht, EU-Subventionsrecht, EU Urheber-, Marken- und Designrecht, EU-Gesellschaftsrecht, Produkthaftung und Produktsicherheit in der EU)	VO/SE	5	41
	Ausgewählte EU-Rechtsbereiche (EU-Datenschutz und Privacy, E-Government, Migrationspolitik der EU, Menschenrechtsschutz/Europäische Instrumente im Kampf gegen Menschenhandel)	VO/SE	3	32
	Rechtsvergleichung (Europäische Verfassungssysteme, Europäische Privatrechtssysteme, Aktuelle Fragen zur EU)	VO	3	29

	Internationale Wirtschaftsbeziehungen der EU (Europäisches Außenwirtschaftsrecht, europäische Außenbeziehungen, das Recht der Internationalen Gemeinschaft, Exkursion Vereinte Nationen Wien)	VO	4	34
	Alternative Streitbeilegung (Verhandlungsstrategien und Techniken)	SE	2	20
C	VERTIEFUNG VERSICHERUNGSRECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	223
	Europäisches Versicherungsrecht (Einführung in das Rechtssystem der EU, Europäisches Versicherungsrecht)	VO	2	17
	Einführung in das Versicherungsvertragsrecht (Historische Entwicklung, Rechtsquellen, Privatversicherungsrecht, Parteien des Versicherungsvertrages, Allgemeine Versicherungsbedingungen, das Recht der Versicherungsvermittler)	VO	4	35
	Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien (Aufklärungs- und Informationspflichten, Abschluss des Versicherungsvertrages, Pflichten des Versicherers, Pflichten des Versicherungsnehmers)	VO/SE	4	35
	Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht (Inhaltliche und personenbezogene Veränderungen im Vertragsverhältnis, Beendigung des Versicherungsvertrages, Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungssteuerrecht)	VO	3	30
	Sachversicherung (Schadenversicherung, Sparten der Sachversicherung)	VO/SE	4	35
	Vermögensversicherung (Rechtsschutzversicherung Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflicht, Kfz-Haftpflicht)	VO	4	34
	Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Pflegevorsorge, Fallbearbeitung, betriebliche Vorsorge, Rückversicherung, Mitversicherung)	VO/SE	4	37
D	VERTIEFUNG MEDIZINRECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	234
	Einführung in das Medizinrecht (Begriff und Entwicklung des Medizinrechts, Rechtsquellen des Medizinrechts, verfassungs-, völker- und gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen, Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens)	KS	1	10

<u>PatientInnenrechte</u> (Aufklärung und Einwilligung, Behandlungspflicht, Dokumentation, Schweigepflicht und Datenschutz, sonstige PatientInnenrechte)	VO	2	18
<u>Organisation der Leistungserbringung</u> (Krankenanstaltenrecht, Universitätskliniken, freiberufliche Leistungserbringung, ärztliche Kooperationsformen, Finanzierungsgrundlagen des Gesundheitswesens)	VO	1	9
<u>Berufsrecht der Heilberufe</u> (ÄrztInnenrecht und ÄrztInnenausbildungsrecht, Berufsrecht der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, Pflegerecht, Pflegegeld)	VO	1	9
<u>Arbeits- und Sozialrecht im Gesundheitswesen</u> (Arbeits- und Dienstrecht für Gesundheitsberufe, Krankenanstalten-Arbeitszeitrecht, KassenärztInnenrecht, Privatversicherungsrecht)	VO	1	9
<u>Psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung</u> (Unterbringungsrecht, Heimaufenthaltsrecht, Vertretungsmodelle für Menschen mit Behinderung)	VO	3	28
<u>Haftung der Gesundheitsberufe</u> (Zivilrechtliche Haftung, Strafrechtliche Haftung, Disziplinar- und Verwaltungsstrafrecht, außergerichtliche Streitschlichtung, PatientInnenanwaltschaften)	VO	3	28
<u>Sachverständigenrecht</u> (Ärztliche Zeugnisse und Gutachten, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, die Rolle des/der Sachverständigen im Zivil-, Straf-, und im Verwaltungsverfahren, Fehlerquellen bei der ärztlichen Begutachtung, die Haftung des/der Sachverständigen)	VO	2	18
<u>Anti-Doping-Recht</u> (Rechtsgrundlagen, Definition, Anti-Doping-Organisationen, Dopingverfahren, Sanktionen)	VO	1	9
<u>Produktrecht</u> (Arzneimittelrecht, Suchtmittelrecht, Medizinproduktrecht, Blutsicherheitsrecht, Gewebesicherheitsrecht)	VO	4	36
<u>Aktuelle Grenzfragen der Bioethik und des Medizinrechts</u> (Medizinrecht und Bioethik, Transplantationsrecht, Leichenrecht und Obduktionsrecht, Behandlungsabbruch und Sterbehilfe, Reproduktionsmedizinrecht, Genanalyse und Gentherapie, Biotechnologierecht und tissue engineering, Recht der biomedizinischen Forschung, Seuchenrecht)	VO	3	32

	<u>Workshop: Prozessspiel zu aktuellen Fragen der ÄrztInnenhaftung</u>	SE	1	10
	<u>Fallstudien zum Medizinrecht</u> (Bearbeitung von aktuellen Fällen im Medizinrecht)	SE	2	18
E	VERTIEFUNG SPORTRECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	236
	<u>Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports</u> (Vereins- und Gesellschaftsrecht, staatliche und private Organisation des Sports, internationale Sportorganisationen, Sportgerichtsbarkeit, Sportförderung, Unionsrecht)	KS	4	36
	<u>Arbeits- und Sozialrecht im Sport</u> (Grundzüge des Vertragsrechts, Sportarbeits- und Sportsozialrecht, Minderjährige im Sport)	VO	4	36
	<u>Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I</u> (Bild- und Persönlichkeitsrechte des/der SportlerIn, Naming Rights, Sportsponsoring)	VO	3	28
	<u>Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II</u> (Sportberichterstattung– Medienrecht, Urheberrecht, Fernseh-, Übertragungs- und Senderechte, Streaming, Online Medien)	VO	3	28
	<u>Steuern im Sport</u> (Grundzüge des Steuerrechts im Sport, Besteuerung von Sportvereinen und SportlerInnen, internationales Steuerrecht)	VO	3	28
	<u>Haftung im Sport</u> (Haftung des Vereins bzw. der Gesellschaft; Organhaftung; Haftung des/der TrainerIn, des/der AthletIn und des/der VeranstalterIn, Haftung des/der (störenden) ZuschauerIn, Haftung im Amateursport, Versicherungen)	VO	3	32
	<u>Veranstaltungsrecht im Sport</u> (Genehmigung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten, Sicherheit bei Sportveranstaltungen)	VO	3	28
	<u>Streitbeilegung im Sport</u> (Verbands-/Vereinsgerichtsbarkeit, nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, staatliche Gerichtsbarkeit)	SE	2	20
F	VERTIEFUNG BAURECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	230
	<u>Grundlagen des österreichischen Gewerberechts</u> (Einführung in das österreichische Gewerberecht)	VO	1	10
	<u>Vergaberecht und Claim-Management</u> (Einführung in das Vergaberecht; Claim Management)	VO	5	40

	<u>Einführung in das Bauvertragsrecht</u> (Einführung in die Gestaltung von Bauverträgen; Vertragsrecht, insbesondere Werkvertragsnorm)	VO	5	40
	<u>Vertiefung Bauvertragsrecht</u> (Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz; KonsumentInnenrecht und Sicherheitsleistungen)	VO	3	30
	<u>Versicherungsrecht und die Haftung von sachkundigen Personen am Bau</u> (Örtliche Bauaufsicht, PlanerIn, BauKG; Versicherungsrecht, insbesondere Haftpflicht- und Bauwesenversicherung)	VO	2	20
	<u>Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der Bauwirtschaft</u> (fachspezifische Schwerpunkte des Arbeitsrechts; die Haftungslandschaft nach Arbeitsunfällen)	VO	3	30
	<u>Vertragsrecht beim Kauf, der Finanzierung und dem Verkauf von Immobilien</u> (immobilienrelevantes Vertragsrecht)	VO	3	30
	<u>Abfallrecht</u> (Altlastensanierungsgesetz; Abfallwirtschaftsgesetz und Deponieverordnung)	VO	2	20
	<u>Spezialgebiete des Baurechts</u> (länderspezifisches Baurecht)	VO	1	10
G	VERTIEFUNG Umwelt- und Energierecht	LV-Art	ECTS	UE
			25	226
	<u>Einführung in das Umweltrecht</u> (Grundlagen des österreichischen, europäischen und internationalen Umweltrechts)	VO	3	32
	<u>Wasser-, Abfall- und Altlastenrecht</u> (Wasserrecht, Abfall- und Altlastenrecht)	VO	2	18
	<u>Natur- und Bodenschutzrecht</u> (Naturschutz- und Forstrecht; Bergbau- und Bodenschutzrecht)	VO	2	18
	<u>Klimawandel und erneuerbare Energien</u> (Klimaschutzrecht, Green Package der Europäischen Union)	VO	2	18
	<u>Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht</u> (Umweltstrafrecht; Umwelthaftungsrecht; Umweltabgaben)	VO	3	24
	<u>Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht</u> (Verfahrensrecht; Umweltbeihilfenrecht; Raum- und Verkehrsplanung)	VO	3	24

	<u>Einführung in das Energierecht</u> (Grundlagen des österreichischen, europäischen und internationalen Energierechts; Liberalisierung)	VO	3	32
	<u>Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht</u> (Anlagenrecht; Genehmigungsverfahren; Immissionsschutzrecht und Raumordnung)	VO	2	18
	<u>Energiepolitik und Energiemanagement</u> (Internationale Energiepolitik; Geopolitik strategischer Rohstoffe; Energiemanagement: Energiehandel Strom und Gas; Exkursion OPEC)	VO	3	24
	<u>Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht</u> (Tarifizierung Energielenkungs- und Energieförderungsrecht)	VO	2	18
H	VERTIEFUNG Computer- und IT-Recht	LV-Art	ECTS	UE
			25	232
	<u>Einführung in das Computer- und IT-Recht</u> (Grundlagen des Computer- und IT-Rechts; das Rechtssystem der Europäischen Union)	VO	2	18
	<u>Telekommunikations- und E-Commerce-Recht</u> (Telekommunikationsrecht; europäisches Binnenmarktrecht; E-Commerce-Recht)	VO	3	24
	<u>Verbraucher- und Datenschutz</u> (Datenschutz; Rechtsfragen zum elektronischen Zahlungsverkehr; Verbraucherschutz im Fernabsatz; Direct Marketing und elektronische Medien)	VO	4	36
	<u>Internet und Kriminalität</u> (Computerkriminalität; Rechtsfragen der IT-Beschaffung; Internet-Domainnamen)	VO	4	36
	<u>E-Government</u> (E-Government; elektronische Signaturen)	VO	2	18
	<u>Immaterialgüterrecht und Werberecht</u> (Software-Patente; Urheberrecht und elektronische Medien; Marken- und Musterrecht)	VO	4	36
	<u>Technologietransferrecht</u> (Zugangskontrolle; Technologietransferrecht; Wettbewerbsrecht; Kartellrecht)	SE	3	32
	<u>Fallstudien zum Computer- und IT-Recht</u> (die rechtskonforme Unternehmenswebsite; projektphasenorientierte rechtliche Betrachtung von Computerverträgen)	SE	3	32

I	Abschlussarbeit			
	<u>Master Thesis</u>		20	
	Summe ECTS		90	

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Workshops, Fallbearbeitungen oder Fernstudieneinheiten abgehalten.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

a) Im KERNCURRICULUM

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer des Kerncurriculums

- Einführung in die Rechtswissenschaften
- Öffentliches Recht: Verfassungsrecht
- Öffentliches Recht: Verwaltungsrecht
- Öffentliches Recht: Verwaltungsverfahren
- Bürgerliches Recht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Rechtsdurchsetzung
- Gesellschaftsrecht
- Unternehmensrecht
- Rechtsenglisch

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Spezielle Rechtsbereiche 1
- Spezielle Rechtsbereiche 2
- Rechtswissenschaftliches Arbeiten

b) In der Vertiefung EUROPARECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Europarecht
- EU-Binnenmarkt
- Europäisches Wirtschaftsrecht
- Rechtsvergleichung
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen der EU

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Ausgewählte EU-Rechtsbereiche
- Alternative Streitbeilegung

c) In der Vertiefung VERSICHERUNGSRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Versicherungsvertragsrecht
- Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien
- Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages /
Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht
- Sachversicherung
- Vermögensversicherung
- Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern

und die erfolgreiche Teilnahme am Fach

- Europäisches Versicherungsrecht

d) In der Vertiefung MEDIZINRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Medizinrecht
- PatientInnenrechte
- Organisation der Leistungserbringung
- Berufsrecht der Heilberufe
- Arbeits- und Sozialrecht im Gesundheitswesen
- Psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung
- Haftung der Gesundheitsberufe
- Sachverständigenrecht
- Produktrecht
- Aktuelle Grenzfragen der Bioethik und des Medizinrechts

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Anti-Doping-Recht
- Workshop: Prozessspiel zu aktuellen Fragen der Arzthaftung
- Fallstudien zum Medizinrecht

e) In der Vertiefung SPORTRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports
- Arbeits- und Sozialrecht im Sport
- Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I
- Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II
- Steuern im Sport
- Haftung im Sport
- Veranstaltungsrecht im Sport

- Streitbeilegung im Sport

f) In der Vertiefung BAURECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Grundlagen des österreichischen Gewerberechts
- Vergaberecht und Claim-Management
- Einführung in das Bauvertragsrecht
- Vertiefung Bauvertragsrecht
- Versicherungsrecht und die Haftung von sachkundigen Personen am Bau
- Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der Bauwirtschaft
- Vertragsrecht beim Kauf, der Finanzierung und dem Verkauf von Immobilien
- Abfallrecht
- Spezialgebiete des Baurechts

g) In der Vertiefung UMWELT- UND ENERGIERECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Umweltrecht
- Wasser-, Abfall- und Altlastenrecht
- Natur- und Bodenschutzrecht
- Klimawandel und erneuerbare Energien
- Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht
- Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht
- Einführung in das Energierecht
- Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht
- Energiepolitik und Energiemanagement
- Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht

h) In der Vertiefung COMPUTER- UND IT-RECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Computer- und IT-Recht
- Telekommunikations- und E-Commerce-Recht
- Verbraucher- und Datenschutz
- Internet und Kriminalität
- E-Government
- Immaterialgüterrecht und Werberecht
- Technologietransferrecht
- Fallstudien zum Computer- und IT-Recht

i) Erstellung, positive Beurteilung und Defensio der Master Thesis

(5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(6) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Versicherungsrecht“ (Akademische/r ExpertIn), „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“,

„Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“,
„Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“,
„Bau-Recht“,
„Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts, CP“,
"Aufbaustudium für Europarecht und Europawirtschaft (Europastudien) zur Erlangung des akademischen Grades Master in European Studies, M.E.S",
"Medizinrecht (Akademische/r ExpertIn in Medizinrecht)",
„Umwelt- und Energierecht“,
"Computer- und IT-Recht (Akademische/r ExpertIn in Computer- und IT-Recht)",
der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(7) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

„Versicherungswirtschaft“ (neu: „Risiko- & Versicherungsmanagement“) der Wirtschaftsuniversität (WU),
„Versicherungswirtschaft“ der Karl-Franzens-Universität Graz,
„Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz und
„Versicherungswirtschaft“ der Fachhochschule Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(8) Leistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften und aus dem Studium der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Dem/der AbsolventIn ist der akademische Grad „Master of Legal Studies“, in abgekürzter Form MLS, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit SS 2019 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 63/2009 ab. Die Verordnung vom Mitteilungsblatt 63/2009 tritt mit 1.10.2019 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.

27. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wundmanagement“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Wundmanagement ist in den letzten Jahrzehnten zu einer Expertise der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege geworden. Im Kurz- wie Langzeitpflegebereich bedarf es Pfleger/innen mit speziellen Kompetenzen, um Patient/inn/en beraten und versorgen zu können und diese adäquate Behandlung und Unterstützung für das Leben mit einer chronischen Wunde und der Grunderkrankung erhalten. Mit dem Certified Program Wundmanagement qualifizieren sich diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen für das Case Management und die Wundpflege bei Menschen mit chronischen Wunden.

Absolvent/inn/en sind in der Lage

- eine Diagnose über die Wundsituation zu stellen, Versorgungsbedarfe zu identifizieren und zu benennen sowie den Therapieplan zu erstellen,
- Materialien zur Wundversorgung fach- und sachgerecht sowie individuell angepasst auszuwählen,
- die Wundversorgung fach- und sachgerecht sowie individuell angepasst zu planen, durchzuführen bzw. zu delegieren,
- Patient/inn/en und die Angehörigen/Bezugspersonen in Hinblick auf die Wundsituation und die Wundversorgung zu informieren, anzuleiten, zu beraten und
- die Ergebnisse der Wundversorgung zu evaluieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang ein Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (3) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		UE	ECTS
1	Einführung in die Pflegetherapie bei chronischen Wunden	45	5
2	Diagnostik und Pflegetherapie bei chronischen Wunden unterschiedlicher Pathogenese	60	6
3	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	45	5
4	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen/Bezugspersonen	30	4
5	Strukturen des österreichischen Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung	15	1
6	Pflegewissenschaftliche Grundlagen I	30	3
7	Studium- und Berufsfeldreflexion	15	1
8	Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	15	1
9	Klinisches Praktikum	120	5
Summe		375	31

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.
- (5) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 9 genannten Fächern werden den Studierenden durch die Lehrgangsleitung gesondert bekannt zu geben.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-6,
- b) der erfolgreichen Teilnahme in den Pflichtfächern 7-8 und
- c) der erfolgreichen Teilnahme am klinischen Praktikum mit Praxisreflexion und Dokumentation im Lernlogbuch.

(2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge

- Advanced Nursing Practice (MSc)
- Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
- Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
- Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
- Health Education (MSc), zuvor: Gesundheitspädagogik/Health Education(MSc)
- Pflegemanagement (MSc)
- Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE), zuvor: Praxislehre in der Pflege (CP, AE)
- Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)
- Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
- Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Wundmanagement (AE)
- Wund-, Kontinenz- und Stomapflege (AE)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 27. April 2017 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2020.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

28. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wundmanagement (AE)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Wundmanagement (AE)“ ermöglicht die fachspezifische Kompetenzerweiterung von Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen in der Versorgung von pflege- und beratungsbedürftigen Menschen mit chronischer Wunde. Zudem erfolgt eine Kompetenzvertiefung in der Patient/inn/enberatung, der Organisation von ambulanten Versorgungseinheiten, der Qualitätsentwicklung, dem Case- und Caremanagement und der Überleitungspflege. Damit werden Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen befähigt, den auf die Wundversorgung bezogenen interprofessionellen Versorgungsprozess zu strukturieren und zu steuern.

Absolvent/inn/en sind in der Lage

- eine Diagnostik der Wundsituation durchzuführen, Versorgungsbedarfe zu eruieren und zu benennen sowie den Therapieplan zu erstellen,
- Materialien zur Wundversorgung fach- und sachgerecht sowie individuell angepasst auszuwählen,
- die Wundversorgung fach- und sachgerecht sowie individuell angepasst zu planen, durchzuführen bzw. zu delegieren,
- Patient/inn/en und die Angehörigen/Bezugspersonen in Hinblick auf die Wundsituation und die Wundversorgung zu informieren, anzuleiten, zu beraten,
- die Ergebnisse der Wundversorgung zu evaluieren,
- Versorgungsdefizite zu identifizieren, Leitlinien evidenzbasiert zu entwickeln und die Institutionalisierung von Maßnahmen zur Versorgungsoptimierung zu planen und
- ein fachspezifisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang zwei Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (3) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		UE	ECTS
1	Einführung in die Pflegetherapie bei chronischen Wunden	45	5
2	Diagnostik und Pflegetherapie bei chronischen Wunden unterschiedlicher Pathogenese	60	6
3	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	45	5
4	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen/Bezugspersonen	30	4
5	Systemisches Prozess- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	45	5
6	Case- und Caremanagement	30	4
7	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	45	5
8	Pflegewissenschaftliche Grundlagen I	30	3
9	Pflegewissenschaftliche Grundlagen II	45	4
10	Sozialempirische Forschung und Evidence Based Caring - Basis	30	4
11	Berufsbegleitende Supervision	15	1
12	Studium- und Berufsfeldreflexion	15	1
13	Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	30	2
14	Klinisches Praktikum	120	5
15	Abschlussarbeit		6
Summe		585	60

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehr-gangsleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbst-studium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.
- (5) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 9 genannten Fächern werden den Studierenden durch die Lehrgangsleitung gesondert bekannt zu geben.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-10,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme in den Pflichtfächern 11-13,
 - c) der erfolgreichen Teilnahme am klinischen Praktikum mit Praxisreflexion und Dokumentation im Lernlogbuch und
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines klinischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Advanced Nursing Practice (MSc)
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Health Education (MSc), zuvor: Gesundheitspädagogik/Health Education(MSc)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE), zuvor: Praxislehre in der Pflege (CP, AE)
 - Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
 - Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
 - Wundmanagement (CP)
 - Wund-, Kontinenz- und Stomapflege (AE)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszuhändigen.
- (3) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Wundmanagerin" bzw. "Akademischer Wundmanager" zu verleihen.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 59 vom 23. Juli 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2020.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

29. Verordnung der Donau-Universität-Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Health Care Management, MSc“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beurteilung, Entwicklung und den Einsatz von Management- und Führungsinstrumenten in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln. Mit dem Ziel, Organisationseinheiten bzw. definierte Verantwortungsbereiche in Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung ökonomischer aber auch sozialer Zielsetzungen managen zu können, vermittelt der Universitätslehrgang relevante Managementtechniken und Führungsinstrumente, wobei durchgehend die Verbindung zwischen Theorie und Praxis aufgezeigt und hergestellt wird. Zudem werden die Studierenden mit spezialisierten und anwendungsorientierten Kenntnissen auf dem Gebiet der jeweiligen Vertiefung vertraut gemacht.

Der Universitätslehrgang richtet sich an im Gesundheitswesen tätige Personen im unteren und mittleren Management bzw. an Personen, die eine solche Position anstreben oder im Rahmen der Nachfolgeplanung dafür vorgesehen sind.

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- wesentliche Dynamiken und Zusammenhänge im Gesundheitssektor erklären
- Management- und Organisationsprobleme in ihrem Verantwortungsbereich interdisziplinär und fachübergreifend lösen und die Leistungsprozesse optimieren
- Managementinstrumente und Führungswerkzeuge analysieren und beurteilen
- Managementinstrumente den speziellen Anforderungen im Gesundheitswesen anpassen und in ihrem Verantwortungsbereich wirkungsvoll einsetzen
- MitarbeiterInnen zielorientiert führen und mit KollegInnen interdisziplinär zusammenwirken

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 550 Unterrichtseinheiten bzw. 90 ECTS-Punkte und dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 4 Semester. In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums oder
- (1) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangleitung festgesetzt wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
Oder
 - bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre Berufserfahrung. Davon mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangleitung festgesetzt wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus den Fächern/Modulen des Kerncurriculums, den Fächern/Modulen der Vertiefung und den Ergänzungsfächern/Ergänzungsmodulen zusammen.

- (1) Die Fächer/Module des Kerncurriculums umfassen 36 ECTS bzw. 270 Unterrichtseinheiten.
- (2) Die Fächer/Module der Vertiefungen umfassen jeweils 25 ECTS bzw. 200 Unterrichtseinheiten, wobei eine Vertiefung zu wählen ist. In besonders begründeten Fällen kann nach Zustimmung durch die Lehrgangleitung ein Vertiefungsfach/-modul durch ein Fach/Modul einer anderen Vertiefung ersetzt werden.
- (3) Es ist ein Ergänzungsfach/-modul bzw. sind Ergänzungsfächer/-module im Gesamtausmaß von insgesamt 8 ECTS bzw. 80 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Diese werden für den jeweiligen Lehrgang vor dessen Beginn von der Lehrgangleitung festgelegt und sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Fächer-/Modulübersicht

Fächer/Module	Lv.- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		270	36
Social Competencies for Managers	UE	30	4
Management und Gesundheitsökonomie	UE	30	4
Strategisches Management und Integrierte Versorgung	UE	30	4
Externes und Internes Rechnungswesen	UE	30	4
Finanzmanagement und Controlling	UE	30	4
Operational Excellence in Health Care	UE	30	4

Leading and Managing People	UE	30	4
Capstone Unit: Unternehmensführung	UE	30	4
Wissenschaftliches Arbeiten	UE	30	4
B.I. Vertiefung Gesundheitsmanagement und Public Health		200	25
Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	UE	40	5
Politische und ökonomische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	UE	40	5
Public Health und Prävention	UE	40	5
Aktuelle Entwicklungen im Gesundheitsmanagement	UE	40	5
Gesundheitsförderung und Betriebliches Gesundheitsmanagement	UE	40	5
B.II. Vertiefung HRM und Organisationsentwicklung		200	25
HRM und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen I (Grundprinzipien des HRM; Methoden des HRM; Werkzeuge der Personalentwicklung)	UE	40	5
HRM und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen II (Grundprinzipien der Organisationsentwicklung; Methoden der Organisationsentwicklung; Werkzeuge der Organisationsentwicklung)	UE	40	5
Veränderungsmanagement I (Phasen des Veränderungsprozesses; Effektivität von Veränderungsprozessen; Change Strategien; Design von Veränderungsprozessen)	UE	40	5
Veränderungsmanagement II (Change Management Tools; Dynamik von Veränderungsprozessen; Barrieren bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen; Unternehmenskultur und Implikationen für Veränderungsprozesse)	UE	40	5
Führung – Leading Change	UE	40	5
B.III. Vertiefung Krankenhausmanagement		200	25
Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	UE	40	5
Politische und ökonomische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	UE	40	5
Krankenhausführung und -organisation	UE	40	5
Prozessoptimierung und Lean Healthcare	UE	40	5
PatientInnensicherheit und Risikomanagement	UE	40	5
B.IV. Vertiefung Management von Alten- und Pflegeheimen		200	25
Strukturen der Altenhilfe bzw. der Langzeitpflege	UE	40	5
Rechtsgrundlagen für das Management von Pflegeeinrichtungen	UE	40	5
Qualitätsmanagement von Dienstleistungen in der Altenhilfe	UE	40	5
Personalwirtschaft in der Langzeitpflege	UE	40	5
Berufsethik	UE	40	5
B.V. Vertiefung Midwifery		200	25
Midwifery	UE	40	5
Evidence Based Midwifery und Hebammenforschung	UE	40	5
Frauengesundheit und Gesundheitsförderung	UE	40	5
Midwifery im sozio- und transkulturellen Kontext	UE	40	5
Ethik und Pädagogik für Hebammen	UE	40	5
B.VI. Vertiefung OP-Management		200	25
Qualitätsmanagement im OP-Bereich	UE	40	5

Risikomanagement im OP-Bereich (Methoden und Instrumente des Risikomanagements; Risikomanagement in High-Risk Bereichen; Sicherheitskultur und Fehlerkommunikation; Vergleich mit anderen Hochrisikobranchen)	UE	50	6
Prozess- und Projektmanagement (Optimale Ablauforganisation im OP-Bereich; Supply-Chain Management und Prozessoptimierung; Nahtstellenmanagement)	UE	50	6
Rechtliche Rahmenbedingungen	UE	20	3
OP-Planung und Organisation	UE	40	5
B.VII. Vertiefung PatientInnensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement		200	25
Wissenschaftliche Grundlagen	UE	40	5
Gesetzliche Grundlagen im Kontext des Risiko- und Hygienemanagements	UE	20	3
Normen, Richtlinien und Erfolgskontrolle	UE	30	4
Methoden, Instrumente und Anwendungsgebiete des Risiko- und Hygienemanagements (CIRS; Risiko-Audit; Root cause analysis (RCA); M&M-Konferenz; Crew Resource Management; Risikomanagement in High Risk-Bereichen; Notfallmedizin und PatientInnensicherheit; Sicherheitskommunikation in klinischen Prozessen; Maßnahmen zur Infektionsprävention; Gefahrenanalyse und Leitung der Prozesse; Technisches Hygienemanagement; IT-Anwendung)	UE	80	9
PatientInnensicherheit als Managementaufgabe	UE	30	4
B.VIII. Vertiefung PatientInnensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement		200	25
Grundlagen PatientInnensicherheit und Risikomanagement	UE	40	5
Anwendungsbereiche von PatientInnensicherheit und Risikomanagement	UE	40	5
Methoden und Instrumente des Risikomanagements	UE	40	5
Rechtliche Rahmenbedingungen	UE	40	5
Normen und Richtlinien des Risikomanagements	UE	40	5
B.IX. Vertiefung Pharmamanagement		200	25
Pharmamanagement	UE	40	5
Rahmenbedingungen des Pharmamanagements	UE	40	5
Pharmamanagement und Business Development	UE	40	5
Innovationsmanagement und Produktentwicklung	UE	40	5
Pharmamarketing und Sales	UE	40	5
B.X. Vertiefung Rettungsdienstmanagement		200	25
Rettungsdienstmanagement	UE	40	5
Kosten- und Leitstellenmanagement	UE	40	5
Ressourcenmanagement und Rettungsdienstforschung	UE	40	5
Rettungsdienstliches Qualitätsmanagement und Einsatzsupervision	UE	40	5
Systemkonzepte, Bedarfsanalyse und Systemplanung	UE	40	5
B.XI. Vertiefung Management für Technik im Gesundheitswesen		200	25
Bauwesen	UE	40	5
Haustechnik	UE	40	5
Elektrotechnik	UE	40	5
Logistik und Ökologie	UE	40	5
Medizintechnik	UE	40	5

C. Ergänzungsfächer/Ergänzungsmodule		80	8
Advanced Leadership Skills (Teil I: Effektive Führungswerkzeuge; Konfliktbearbeitung; Führung und Macht; Teil II: Teams; Gruppen- und Rangdynamik; Ziele als zentrales Führungsinstrument)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Current Issues in Healthcare Management (Teil I: Aktuelle Fragestellungen im Gesundheitsmanagement; Fallstudien; Teil II: Aktuelle Fragestellungen im Gesundheitsmanagement; Fallstudien)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Education, Communication and Compliance (Teil I: Psychologie des Fehlers, Fehler- und Beschwerdemanagement, Kommunikation nach außen (Medienarbeit) Teil II: Kommunikation nach innen, Weiterbildungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen; Complianceförderung; Konfliktmanagement)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Einsatzleitung Rettungsdienst (Stabsarbeit; DV 100; Zusammenarbeit mit Leitstellen und Einsatzleitungen; Anwendung von Alarm- und Einsatzplänen; Managementinformationssysteme, Business Intelligence)	UE	40	4
Internationale Rettungssysteme (Systemsimulation, Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen, Praxis Anbotlegung, Fallarbeit, Forschung, Evaluation und Publikation)	UE	40	4
Management und Change Communication (Teil I: Kommunikation von Veränderungsprozessen; Kommunikation mit MitarbeiterInnen; Teil II: Transformationale Führung; Resilienz und Unternehmenskultur)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Projektmanagement (Teil I: Projektmanagementansätze; The Project Management Body of Knowledge (PMBok); Prozessmodell des PMBoK; Teil II: Inhalt-Zeit-Kosten-Management; Qualitätsmanagement; Risikomanagement; Beschaffungsmanagement)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen (Teil I: Branchenspezifische Managementsystemanforderungen; Total Quality Management; ISO 9000 ff.; Spezifische Regelungen im Gesundheitswesen; Akkreditierung, Zertifizierung, Notifizierung; Audits, Assessments und Visitationen; Teil II: KTQ Organisation und Verfahren; KTQ Kriterien; KTQ Visitation; Alternative Qualitätsmanagementmodelle im Gesundheitswesen)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	8 (4) (4)

Risikomanagement im Gesundheitswesen (Teil I: Nationale und internationale Perspektiven der PatientInnen-sicherheit und des Risikomanagements; Risiko- und Qualitätsmanagement als Managementaufgabe in Gesundheitseinrichtungen; Risikomanagement in High Reliability Organisationen; Die Psychologie des Fehlers; Sicherheitskultur und Fehlerkommunikation; Teil II: Messung von PatientInnensicherheit; CIRS; Risiko-Audit; Root cause analysis (RCA) ; M&M-Konferenz ; Crew Resource Management)	UE (UE)	80 (40)	8 (4)
Fachspezifische Themen für HeimleiterInnen (Teil I: Hauswirtschaft; Ernährung; Facility Management Teil II: Geriatrie; Gerontopsychiatrie; Angehörigenarbeit)	UE	80	8
Facility Management im Gesundheitswesen (Teil I: Betriebsorganisation und Bauplanung, Facility Management, Informations- und Kommunikationstechnik; Teil II: Sicherheitstechnik, Planung und wirtschaftliche Betrachtung)		80 (40)	8 (4)
Professionalisierung der Pflege und wissenschaftliche Forschung in der Pflege (Teil I: Methoden, Forschungsprozess, Analysedesign, empirische Sozialforschung vs. Organisationsanalyse); Teil II: wissenschaftliche Analyse für das Pflegemanagement im Akut- und Langzeitbereich, Fallstudien)	UE	80 (40)	8 (4)
Forschungsbasiertes und projektorientiertes Management (Teil I: Angewandte und projektorientierte Forschung, Forschungsbasierte Erweiterung von Konzeptuellem Wissen, nachhaltige Entwicklung des Managements durch wissenschaftliche Erkenntnisse; Teil II: Management und wissenschaftliche Perspektive, wissenschaftliches Transferprojekt, wissenschaftlich fundierte Konzepte für das Management, Fallstudien)	UE	80 (40)	8 (4)
Angewandtes Coaching (Teil I: Grundlagen des Coachings, Haltung und Rolle des Coaches, Coaching als Führungsinstrument, Feedback und Fremdrelexion, Leistungskontrolle; Teil II: Selbstreflexion, Kollegiales Coaching, Werteorientierung, Ethische Entscheidungsfindung)	UE	80 (40)	8 (4)
Projektarbeit			6
Master-Thesis			15
Summen UE/ECTS		550	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefte Studium im Unterrichtsfach.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der

Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

- (3) Der LV-Typus „Übungen (UE)“ beinhaltet in der Präsenzphase sowohl interaktive Elemente als auch Vorlesungskomponenten.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
- a) schriftlichen oder mündlichen Fach-/Modulprüfungen über die Fächer/Module des Kerncurriculums, die Fächer/Module der Vertiefung sowie das Ergänzungsfach/-modul (die Ergänzungsfächer/-module). In manchen Fächern/Modulen wird zusätzlich auch die Mitarbeit bewertet, dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen;
 - b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit und
 - c) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis sowie deren Verteidigung vor einer Prüfungskommission.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen
- „Health Care Management, AE“
 - „Health Care Management, MBA“
 - „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, Akademische/r Expert/e/in“,
 - „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MSc“,
 - „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MBA“,
 - „Health and Social Services Management“ AE
 - „Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens, MSc“,
 - „Health Services Management“ MBA,,
 - „Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement -Certified Program“(zuvor: „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement“),
 - „Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement - Akademische/r Expert/e/in“ (zuvor: „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement, Akademische/r Expert/e/in“),
 - „Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement - MSc“ (zuvor: „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement, MSc“),
 - „Pflegermanagement, MSc“,
 - „Basales und Mittleres Pflegermanagement“,
 - „OP-Koordination, Akademische/r Expert/e/in“,
 - „OP-Koordination, Certified Program“,
 - „Key Accounting in der Pharmabranche, CP“,
 - „Pharmareferent, CP“,
 - „Medizinprodukteberater, CP“,
 - „Commercial Excellence in Pharmaceutical Industry, CP“,
 - „Produktmanagement in der Pharmabranche, CP“ und
 - „Krankenhausleitung“
 - „Health Care Management für Medizinische Führungskräfte - Certified Programm“ der Donau-Universität Krems
- sowie aus dem Universitätslehrgang
- „Health Care Management“ (Akademische/r Health Care ManagerIn) der Wirtschaftsuniversität Wien
- sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Health Care Management“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

30. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Health Care Management, MBA“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, um Einrichtungen des Gesundheitswesens nachhaltig ressourcenschonend und unter Berücksichtigung qualitativer und sozialer Zielsetzungen führen zu können. Die TeilnehmerInnen sollen befähigt werden, gesamtheitliche Lösungsstrategien für typische Management- und Führungsprobleme fachübergreifend entwickeln und umsetzen zu können. Der Lehrgang zielt auf eine Professionalisierung der Führungs- und Managementkompetenz und auf eine Förderung von strategischem vernetzten Denken sowie der sozialen Kompetenzen der TeilnehmerInnen ab und soll damit auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beitragen. Zudem werden die Studierenden mit spezialisierten und anwendungsorientierten Kenntnissen auf dem Gebiet der jeweiligen Vertiefung vertraut gemacht.

Der Universitätslehrgang richtet sich an im Gesundheitswesen tätige Personen in mittleren und oberen Führungspositionen.

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- Gesundheitssysteme und die Rahmenbedingungen für die Führung von Gesundheitsorganisationen beschreiben
- Konzepte und Modelle im Management und der Führung von Gesundheitsorganisationen analysieren und beurteilen
- innovative und gesamtheitliche Führungskonzepte den speziellen Anforderungen im Gesundheitswesen anpassen und zielorientiert umsetzen
- organisatorischen Wandel erfolgsorientiert planen und kompetent begleiten
- ihre Führungskompetenzen kritisch reflektieren und weiterentwickeln

- Fragen der Werteorientierung und Unternehmensethik analysieren sowie die Prozesse im Unternehmen und ihr eigenes Handeln adäquat ausrichten

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 780 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS-Punkte und dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 6 Semester. In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung, davon mind. 1 Jahr Führungserfahrung oder
- (2) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 6 Jahre studienrelevante Berufserfahrung, davon mind. 1 Jahr Führungserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - Oder*
 - bei fehlender Hochschulreife mindestens 10 Jahre Berufserfahrung. Davon mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung und mindestens 1 Jahr Führungserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus den Fächern/Modulen des Kerncurriculums, den Fächern/Modulen der Vertiefung und den Ergänzungsfächern/-modulen zusammen.

- (1) Die Fächer/Module des Kerncurriculums umfassen 64 ECTS bzw. 500 Unterrichtseinheiten.
- (2) Die Fächer/Module der Vertiefungen umfassen jeweils 25 ECTS bzw. 200 Unterrichtseinheiten, wobei eine Vertiefung zu wählen ist. In besonders begründeten Fällen kann nach Zustimmung durch die Lehrgangsleitung ein Vertiefungsfach/-modul durch ein Fach/Modul einer anderen Vertiefung ersetzt werden.
- (3) Es ist ein Ergänzungsfach/-modul bzw. sind Ergänzungsfächer/-module im Gesamtausmaß von insgesamt 8 ECTS bzw. 80 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Diese werden für den jeweiligen Lehrgang vor dessen Beginn von der Lehrgangsleitung festgelegt und sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Fächer-/Modulübersicht

Fächer/Module	Lv.- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		500	64
Social Competencies for Managers	UE	30	4
Management und Gesundheitsökonomie	UE	30	4
Strategisches Management und Integrierte Versorgung	UE	30	4
Externes und Internes Rechnungswesen	UE	30	4
Finanzmanagement und Controlling	UE	30	4
Operational Excellence in Health Care	UE	30	4
Leading and Managing People	UE	30	4
Capstone Unit: Unternehmensführung	UE	30	4
Wissenschaftliches Arbeiten	UE	30	4
Corporate Responsibility und Marketing im Gesundheitswesen	UE	30	4
Planung und Budgetierung	UE	30	4
Kosten- und Leistungsrechnung	UE	30	4
Human Resource Management im Gesundheitswesen	UE	30	4
Leadership Excellence in Health Care	UE	30	4
Organisationsentwicklung und Change Management im Gesundheitswesen	UE	40	4
Capstone Unit: Business Planning	UE	40	4
B.I. Vertiefung Gesundheitsmanagement und Public Health		200	25
Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	UE	40	5
Politische und ökonomische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	UE	40	5
Public Health und Prävention	UE	40	5
Aktuelle Entwicklungen im Gesundheitsmanagement	UE	40	5
Gesundheitsförderung und Betriebliches Gesundheitsmanagement	UE	40	5
B.II. Vertiefung HRM und Organisationsentwicklung		200	25
HRM und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen I (Grundprinzipien des HRM; Methoden des HRM; Werkzeuge der Personalentwicklung)	UE	40	5
HRM und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen II (Grundprinzipien der Organisationsentwicklung; Methoden der Organisationsentwicklung; Werkzeuge der Organisationsentwicklung)	UE	40	5
Veränderungsmanagement I (Phasen des Veränderungsprozesses; Effektivität von Veränderungsprozessen; Change Strategien; Design von Veränderungsprozessen)	UE	40	5

Veränderungsmanagement II (Change Management Tools; Dynamik von Veränderungsprozessen; Barrieren bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen; Unternehmenskultur und Implikationen für Veränderungsprozesse)	UE	40	5
Führung – Leading Change	UE	40	5
B.III. Vertiefung Krankenhausmanagement		200	25
Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	UE	40	5
Politische und ökonomische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	UE	40	5
Krankenhausführung und -organisation	UE	40	5
Prozessoptimierung und Lean Healthcare	UE	40	5
PatientInnensicherheit und Risikomanagement	UE	40	5
B.IV. Vertiefung Management von Alten- und Pflegeheimen		200	25
Strukturen der Altenhilfe bzw. der Langzeitpflege	UE	40	5
Rechtsgrundlagen für das Management von Pflegeeinrichtungen	UE	40	5
Qualitätsmanagement von Dienstleistungen in der Altenhilfe	UE	40	5
Personalwirtschaft in der Langzeitpflege	UE	40	5
Berufsethik	UE	40	5
B.V. Vertiefung Midwifery		200	25
Midwifery	UE	40	5
Evidence Based Midwifery und Hebammenforschung	UE	40	5
Frauengesundheit und Gesundheitsförderung	UE	40	5
Midwifery im sozio- und transkulturellen Kontext	UE	40	5
Ethik und Pädagogik für Hebammen	UE	40	5
B.VI. Vertiefung OP-Management		200	25
Qualitätsmanagement im OP-Bereich	UE	40	5
Risikomanagement im OP-Bereich (Methoden und Instrumente des Risikomanagements; Risikomanagement in High-Risk Bereichen; Sicherheitskultur und Fehlerkommunikation; Vergleich mit anderen Hochrisikobranchen)	UE	50	6
Prozess- und Projektmanagement (Optimale Ablauforganisation im OP-Bereich; Supply-Chain Management und Prozessoptimierung; Nahtstellenmanagement)	UE	50	6
Rechtliche Rahmenbedingungen	UE	20	3
OP-Planung und Organisation	UE	40	5
B.VII. Vertiefung PatientInnensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement		200	25
Wissenschaftliche Grundlagen	UE	40	5
Gesetzliche Grundlagen im Kontext des Risiko- und Hygienemanagements	UE	20	3
Normen, Richtlinien und Erfolgskontrolle	UE	30	4
Methoden, Instrumente und Anwendungsgebiete des Risiko- und Hygienemanagements (CIRS; Risiko-Audit; Root cause analysis (RCA); M&M-Konferenz; Crew Resource Management; Risikomanagement in High Risk-Bereichen; Notfallmedizin und PatientInnensicherheit; Sicherheitskommunikation in klinischen Prozessen; Maßnahmen zur Infektionsprävention; Gefahrenanalyse und Leitung der Prozesse; Technisches Hygienemanagement; IT-Anwendung)	UE	80	9
PatientInnensicherheit als Managementaufgabe	UE	30	4

B.VIII. Vertiefung PatientInnensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement		200	25
Grundlagen PatientInnensicherheit und Risikomanagement	UE	40	5
Anwendungsbereiche von PatientInnensicherheit und Risikomanagement	UE	40	5
Methoden und Instrumente des Risikomanagements	UE	40	5
Rechtliche Rahmenbedingungen	UE	40	5
Normen und Richtlinien des Risikomanagements	UE	40	5
B.IX. Vertiefung Pharmamanagement		200	25
Pharmamanagement	UE	40	5
Rahmenbedingungen des Pharmamanagements	UE	40	5
Pharmamanagement und Business Development	UE	40	5
Innovationsmanagement und Produktentwicklung	UE	40	5
Pharmamarketing und Sales	UE	40	5
B.X. Vertiefung Rettungsdienstmanagement		200	25
Rettungsdienstmanagement	UE	40	5
Kosten- und Leitstellenmanagement	UE	40	5
Ressourcenmanagement und Rettungsdienstforschung	UE	40	5
Rettungsdienstliches Qualitätsmanagement und Einsatzsupervision	UE	40	5
Systemkonzepte, Bedarfsanalyse und Systemplanung	UE	40	5
B.XI. Vertiefung Management für Technik im Gesundheitswesen		200	25
Bauwesen	UE	40	5
Haustechnik	UE	40	5
Elektrotechnik	UE	40	5
Logistik und Ökologie	UE	40	5
Medizintechnik	UE	40	5
C. Ergänzungsfächer/Ergänzungsmodule		80	8
Advanced Leadership Skills (Teil I: Effektive Führungswerkzeuge; Konfliktbearbeitung; Führung und Macht; Teil II: Teams; Gruppen- und Rangdynamik; Ziele als zentrales Führungsinstrument)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Current Issues in Healthcare Management (Teil I: Aktuelle Fragestellungen im Gesundheitsmanagement; Fallstudien; Teil II: Aktuelle Fragestellungen im Gesundheitsmanagement; Fallstudien)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Education, Communication and Compliance (Teil I: Psychologie des Fehlers, Fehler- und Beschwerdemanagement, Kommunikation nach außen (Medienarbeit) Teil II: Kommunikation nach innen, Weiterbildungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen; Complianceförderung; Konfliktmanagement)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Einsatzleitung Rettungsdienst (Stabsarbeit; DV 100; Zusammenarbeit mit Leitstellen und Einsatzleitungen; Anwendung von Alarm- und Einsatzplänen; Managementinformationssysteme, Business Intelligence)	UE	40	4
Internationale Rettungssysteme (Systemsimulation, Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen, Praxis Anbotlegung, Fallarbeit, Forschung, Evaluation und Publikation)	UE	40	4

Management und Change Communication (Teil I: Kommunikation von Veränderungsprozessen; Kommunikation mit MitarbeiterInnen; Teil II: Transformationale Führung; Resilienz und Unternehmenskultur)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Projektmanagement (Teil I: Projektmanagementansätze; The Project Management Body of Knowledge (PMBok); Prozessmodell des PMBoK; Teil II: Inhalt-Zeit-Kosten-Management; Qualitätsmanagement; Risikomanagement; Beschaffungsmanagement)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen (Teil I: Branchenspezifische Managementsystemanforderungen; Total Quality Management; ISO 9000 ff.; Spezifische Regelungen im Gesundheitswesen; Akkreditierung, Zertifizierung, Notifizierung; Audits, Assessments und Visitationen; Teil II: KTQ Organisation und Verfahren; KTQ Kriterien; KTQ Visitation; Alternative Qualitätsmanagementmodelle im Gesundheitswesen)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Risikomanagement im Gesundheitswesen (Teil I: Nationale und internationale Perspektiven der PatientInnen-sicherheit und des Risikomanagements; Risiko- und Qualitätsmanagement als Managementaufgabe in Gesundheitseinrichtungen; Risikomanagement in High Reliability Organisationen; Die Psychologie des Fehlers; Sicherheitskultur und Fehlerkommunikation; Teil II: Messung von PatientInnensicherheit; CIRS; Risiko-Audit; Root cause analysis (RCA); M&M-Konferenz; Crew Resource Management)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Fachspezifische Themen für HeimleiterInnen (Teil I: Hauswirtschaft; Ernährung; Facility Management Teil II: Geriatrie; Gerontopsychiatrie; Angehörigenarbeit)	UE	80	8
Facility Management im Gesundheitswesen (Teil I: Betriebsorganisation und Bauplanung, Facility Management, Informations- und Kommunikationstechnik; Teil II: Sicherheitstechnik, Planung und wirtschaftliche Betrachtung)		80 (40) (40)	8 (4) (4)
Professionalisierung der Pflege und wissenschaftliche Forschung in der Pflege (Teil I: Methoden, Forschungsprozess, Analysedesign, empirische Sozialforschung vs. Organisationsanalyse); Teil II: wissenschaftliche Analyse für das Pflegemanagement im Akut- und Langzeitbereich, Fallstudien)	UE	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Forschungsbasiertes und projektorientiertes Management (Teil I: Angewandte und projektorientierte Forschung, Forschungsbasierte Erweiterung von Konzeptuellem Wissen, nachhaltige Entwicklung des Managements durch wissenschaftliche Erkenntnisse; Teil II: Management und wissenschaftliche Perspektive, wissenschaftliches Transferprojekt, wissenschaftlich fundierte Konzepte für das Management, Fallstudien)	UE	80 (40) (40)	8 (4) (4)

Angewandtes Coaching (Teil I: Grundlagen des Coachings, Haltung und Rolle des Coaches, Coaching als Führungsinstrument, Feedback und Fremdrelexion, Leistungskontrolle; Teil II: Selbstreflexion, Kollegiales Coaching, Werteorientierung, Ethische Entscheidungsfindung)	UE	80 (40) (40)	8 (4) (4)
Projektarbeit			6
Master-Thesis			17
Summen UE/ECTS		780	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefte Studium im Unterrichtsfach.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der LV-Typus „Übungen (UE)“ beinhaltet in der Präsenzphase sowohl interaktive Elemente als auch Vorlesungskomponenten.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fach-/Modulprüfungen über die Fächer/Module des Kerncurriculums, die Fächer/Module der Vertiefung sowie das Ergänzungsfach/-modul (die Ergänzungsfächer/-module). In manchen Fächern/Modulen wird zusätzlich auch die Mitarbeit bewertet, dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen;
 - b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit und
 - c) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis sowie deren Verteidigung vor einer Prüfungskommission.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen
 - „Health Care Management, MSc“
 - „Health Care Management, AE“
 - „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, Akademische/r Expert/e/in“,
 - „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MSc“,
 - „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MBA“,
 - „Health and Social Services Management“ AE,
 - „Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens, MSc“,
 - „Health Services Management“ MBA,

„Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement - Certified Program“
(zuvor: „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement“),
„Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement - Akademische/r
Expert/e/in“ (zuvor: „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement,
Akademische/r Expert/e/in“),
„Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement - MSc“ (zuvor:
„Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement, MSc“),
„Pflegermanagement, MSc“,
„Basales und Mittleres Pflegermanagement“,
„OP-Koordination, Akademische/r Expert/e/in“,
„OP-Koordination, Certified Program“,
„Key Accounting in der Pharmabranche, CP“,
„Pharmareferent, CP“,
„Medizinprodukteberater, CP“,
„Commercial Excellence in Pharmaceutical Industry, CP“,
„Produktmanagement in der Pharmabranche, CP“ und
„Krankenhausleitung“
„Health Care Management für Medizinische Führungskräfte - Certified Programm“
der Donau-Universität Krems
sowie aus dem Universitätslehrgang
„Health Care Management“ (Akademische/r Health Care ManagerIn) der
Wirtschaftsuniversität Wien
sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats